



An das  
BM für Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Sachbearbeiter/-in:

Geschäftszahl:

Datum:

10. Dezember 2010

Betr.: Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002  
Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ: BMWF-52.250/0134-I/6/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft übermittelt zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Universitätsgesetz 2002 folgende Stellungnahme:

## **I. Allgemeine Bemerkungen**

Eingangs ist festzuhalten, dass der gegenständliche Entwurf am 6. Dezember 2010 zur Begutachtung ausgesendet wurde. Die mit längstens 10. Dezember 2010 festgelegte Frist zur Übermittlung einer Stellungnahme ist daher jedenfalls zu kurz bemessen und lässt eine ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den beabsichtigten legislativen Maßnahmen kaum zu.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs**

1. Die Volksanwaltschaft verwies in ihrem 31. Bericht an den Nationalrat und an den Bundesrat (2007), Punkt 15.1.2., darauf, dass es nach der Einführung von Auswahlverfahren für die medizinischen Studienrichtungen zu einer drastischen Reduzierung der Zahl der zum Studium neu zugelassenen Studienwerberinnen und Studienwerber ab dem Studienjahr 2006/07 an den Medizinischen Universitäten Wien, Innsbruck und Graz gekommen ist.

Dies wurde von der Volksanwaltschaft im Hinblick auf die Bestimmung des § 124b Abs. 2 UG als kritisch betrachtet. Die genannte Bestimmung hatte folgenden Wortlaut: "*Bei der Festset-*

*zung der Zahl der Studierenden ist sicherzustellen, dass in den jeweiligen Studien mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist“.*

Die Medizinischen Universitäten interpretierten diese Bestimmung in Bezug auf Auswahlverfahren vor der Zulassung zum Studium so, dass damit nur die Zahl "prüfungsaktiver" Studierender bzw. die Zahl jener Studierenden, die im zweiten Studienabschnitt in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgenommen werden, als Untergrenze angesprochen sei, und halbierten annähernd die Zahl der Neuzulassungen.

Diese Vorgangsweise wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Kenntnis genommen, vom Verfassungsgerichtshof aber mittlerweile als gesetzwidrig erkannt (VfGH 23. September 2010, GZ V5/10).

In § 124c UG in der vorgelegten Fassung ist nun vorgesehen, dass die zuständige Bundesministerin/der Bundesminister im Verordnungsweg auf Antrag des Rektorats eine Zahl an "*Studienplätzen*" für Studienanfängerinnen und Studienanfängern in vorher von der Bundesregierung bestimmten "*Massenfächern*" festzulegen hat. Die Mindestzahl an "*Studienplätzen*" in den zugangsbeschränkten Studien darf dabei die durchschnittliche Anzahl der "*Studierenden*" dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten.

Die gewählten Formulierungen erscheinen – nicht zuletzt im Lichte der oben dargestellten Auslegungspraxis zu § 124b Abs. 2 UG - nicht ausreichend konkretisiert. So bleiben insbesondere die Begriffe "*Studienplätze*" und "*Studierende*" auslegungsbedürftig. Die vorliegenden Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf bieten – anders als die Materialien zu § 124b Abs. 2 UG – diesbezüglich keine Interpretationshilfe.

Die Volksanwaltschaft geht davon aus, dass gemeint sein wird, dass auch nach Durchführung eines qualitativen Auswahlverfahrens zu einem "Massenstudium" so vielen Studierenden das Studium ermöglicht werden soll, wie es der durchschnittlichen Zahl der in den vorangegangenen fünf Studienjahren zum entsprechenden Studium zugelassenen Personen entspricht.

Die gegenständliche Bestimmung könnte aber auch dahingehend interpretiert werden, dass im Falle eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung die bisherige Zahl der "*Studienplätze*" z.B. in teilnehmerinnen- und teilnehmerbeschränkten Lehrveranstaltungen (Praktika, Seminare, Übungen etc.) als Untergrenze heranzuziehen ist. Diese Zahl wird regelmäßig niedriger sein, als die Zahl der zugelassenen Studierenden.

Im Falle eines Auswahlverfahrens nach der Zulassung könnte die gegenständliche Bestimmung (ebenfalls) dahingehend ausgelegt werden, dass zwar jede Bewerberin/jeder Bewerber zunächst zum Studium zuzulassen ist, nach Durchführung des Auswahlverfahrens aber eine Reduzierung auf jene Anzahl an Studierenden erfolgen kann, für die in den nachfolgenden teilnehmerinnen- und teilnehmerbeschränkten Lehrveranstaltungen "Studienplätze" angeboten werden. Eine solche Interpretation würde bedeuten, dass zwar so vielen Studierenden wie durchschnittlich in den vorangegangenen fünf Jahren der Studienbeginn ermöglicht wird, nach Abschluss des Auswahlverfahrens aber ebenfalls eine Reduzierung gegenüber diesem Durchschnittswert erfolgt.

Im Sinne der Rechtssicherheit und um den dargestellten - möglicherweise vom Gesetzgeber unerwünschten - Interpretationsspielraum nicht zu eröffnen, sollte hier im Gesetzestext eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

2. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Entwurf auch an anderer Stelle mehrfach unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen eine ausreichende Konkretisierung finden.

So ist vorgesehen, dass als Voraussetzung für die erstmalige Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium die Bewerberin bzw. der Bewerber die Inanspruchnahme einer "*Studienberatung*" nachweisen muss (§ 63 Abs. 1 Z 6 UG).

Die zuständige Bundesministerin/der Bundesminister kann die Zahl der Studienplätze per Verordnung in jenen Bachelor- und Diplomstudien festsetzen, in denen auf Grund „*außergewöhnlich erhöhter Nachfrage*“ an einer Universität „*Kapazitätsengpässe*“ vorhanden sind oder „*drohen*“, welche geeignet sind, zu einem "*nicht vertretbaren Qualitätsverlust*" zu führen.

Gänzlich unbestimmt ist die Formulierung, wonach die Bundesministerin/der Bundesminister die Rektorate ermächtigen kann, ein qualitatives Aufnahmeverfahren festzulegen, wenn eine quantitative Beschränkung der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger für das jeweilige Studium „*gesamtgesellschaftlich vertretbar*“ ist (§ 124c Abs. 2 UG).

Auch erschließt sich für die Volksanwaltschaft nicht, was mit der Formulierung gemeint ist, wonach durch die Gestaltung des Auswahlverfahrens sicherzustellen ist, dass die Zugänglichkeit zum jeweiligen Studium auch für „*nichttraditionelle Studierende*“ gewährleistet ist.

Diese Ansammlung unbestimmter Rechtsbegriffe lässt nicht nur Zweifel an der ausreichenden inhaltlichen Bestimmtheit des Verwaltungshandelns aufkommen (Art. 18 Abs. 1 B-VG), son-

dem lässt auch erhebliche Vollzugsprobleme erwarten. Weiters erschwert sie den Rechtsschutz für die betroffenen Studienwerberinnen und Studienwerber sowie die Rechts- bzw. Missstandskontrolle gegenüber den darauf beruhenden behördlichen Entscheidungen.

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter KOSTELKA', written in a cursive style.

Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA